

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Stenographischer Dienst und Ausschussdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

17. WP - 77. Sitzung

am Mittwoch, dem 16. November 2011, 14 Uhr,  
im Sitzungszimmer 383 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Thomas Rother (SPD)

Vorsitzender

Dr. Michael von Abercron (CDU)

Astrid Damerow (CDU)

Werner Kalinka (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Barbara Ostmeier (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Andreas Beran (SPD)

i. V. v. Serpil Midyatli

Ingrid Brand-Hückstädt (FDP)

Gerrit Koch (FDP)

Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Heinz-Werner Jezewski (DIE LINKE)

Anke Spoorendonk (SSW)

i. V. v. Silke Hinrichsen

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein</b>	<b>4</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung <a href="#">Drucksache 17/1255</a>	
Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN <a href="#">Drucksache 17/1322</a>	
<b>2. Aktenvorlagebegehren im Fall des Todes eines Häftlings in der Justizvollzugsanstalt Neumünster</b>	<b>8</b>
Vorlage des Abg. Heinz-Werner Jezewski (DIE LINKE) <a href="#">Umdruck 17/3043</a> (neu)	

Der Vorsitzende, Abg. Rother, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

### **Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 17/1255](#)

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[Drucksache 17/1322](#)

(überwiesen am 23. Februar 2011)

hierzu: [Umdrucke 17/2089, 17/2323, 17/2337, 17/2355, 17/2367, 17/2377, 17/2378, 17/2379, 17/2392, 17/2394, 17/2398, 17/2507, 17/2518, 17/2600, 17/2609, 17/2612, 17/2613, 17/2614, 17/2621, 17/2622, 17/2980, 17/2984, 17/3030, 17/3073](#)

Abg. Brand-Hückstädt stellt kurz den von den Fraktionen von FDP und CDU vorgelegten Änderungsantrag, [Umdruck 17/3073](#), vor. Sie bittet um zwei Änderungen in dem vorgelegten Antrag. Zum einen müsse die Nummer 3 d) in dem [Umdruck 17/3073](#) gestrichen werden, da bei einer Verabschiedung der Änderung für § 7 Abs. 4 damit sonst eine Schlechterstellung von Verteidigerinnen und Verteidigern einhergehen würde.

Abg. G. Koch ergänzt, außerdem müsse auch die für § 70 Abs. 2 Satz 1 in dem Änderungsantrag vorgesehene Fassung aus Sicht der Fraktionen von CDU und FDP noch einmal geändert werden. Der Änderungsvorschlag in der Nummer 9 a) in [Umdruck 17/3073](#) für die Formulierung des Satzes 1 in § 70 Abs. 2 sollte lauten: „Junge Untersuchungsgefangene werden von im Erwachsenenvollzug untergebrachten Gefangenen getrennt untergebracht.“

Abg. Beran erklärt für die Fraktion der SPD, dass nach wie vor die zwei Kritikpunkte an dem vorliegenden Gesetzentwurf, nämlich die vorgesehene unterschiedliche Bezahlung der Arbeit von Untersuchungsgefangenen im Vergleich zur Arbeit von Strafgefangenen und das Thema Richtervorbehalt, in dem Änderungsantrag nicht aufgegriffen würden.

Abg. Spoorendonk begrüßt die von CDU und FDP vorgelegten Änderungsvorschläge. Diese könne sie auch größtenteils unterstützen. Probleme habe sie lediglich mit der vorgesehenen

Änderung für § 7, Nummer 3 b) in [Umdruck 17/3073](#). Der hier vorgesehenen Formulierung ziehe die Fraktion die Formulierung im SPD-Änderungsantrag vor, nach der bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ausnahmsweise auch ein zuverlässiger Gefangener mit herangezogen werden dürfe, wenn der Untersuchungshäftling damit einverstanden sei und dies in der Personalakte vermerkt werde. In diesem Punkt sei der Änderungsantrag der SPD präziser.

Zu den grundlegenden Problemen des SSW mit dem vorliegenden Gesetzentwurf führt sie unter anderem aus, kritisch sehe der SSW, dass das Taschengeld nur als Darlehen ausgezahlt werden solle und dass die Personen in Untersuchungshaft weniger Lohn als Strafgefangene bekommen sollten. Trotz der vorgelegten positiv zu bewertenden Änderungsvorschläge der Fraktionen von CDU und FDP werde der SSW deshalb dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Abg. Dr. Dolgner erklärt, die SPD-Fraktion werde aufgrund der von Abg. Beran schon genannten Punkte dem Gesetzentwurf ebenfalls nicht zustimmen. Sollte es hier noch zu einer Lösung kommen, sei die SPD bereit, im Sinne einer Kompromissfindung die übrigen Normen des Gesetzentwurfs mit zu tragen.

Abg. Fürter erklärt für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, auch sie sei bereit, anzuerkennen, dass die Regierungsfaktionen in ihrem Änderungsantrag Vorschläge von der Opposition mit aufgenommen hätten. Nach wie vor sehe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jedoch drei kritische Punkte in dem vorliegenden Gesetzentwurf, erstens die unterschiedliche Bezahlung von U-Häftlingen und Strafhäftlingen, die ihrer Ansicht nach rechtlich nicht unproblematisch sei; zweitens keine Garantie einer Einzelunterbringung während der Ruhezeiten als Regelfall und drittens die Aufschlusszeiten, die nach Ansicht der Fraktion erheblich ausgeweitet werden müssten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde sich der Stimme enthalten, weil sie einerseits die Notwendigkeit sehe, dass ein Gesetz möglichst rasch in Kraft trete, andererseits die genannten Kritikpunkte nicht ausgeräumt worden seien, obwohl das Gesetz richtige Ansätze zeige.

Abg. Ostmeier weist darauf hin, dass auch die Fraktionen von CDU und FDP es begrüßt hätten, wenn es möglich gewesen wäre, das Arbeitsentgelt auch für Untersuchungshäftlinge anzuheben und es an die Höhe des Entgeltes für die Arbeit von Strafhäftlingen anzugleichen. Sie sehe jedoch auch auf der Oppositionsseite dazu keine Vorschläge für die Gegenfinanzierung dieser zusätzlichen Kosten. Die Fraktionen von CDU und FDP hätten keine Möglichkeit gesehen, die bei einer solchen Ausgestaltung anfallenden zusätzlichen Kosten zu finanzieren. Sie weist darauf hin, dass eine entsprechende Regelung wie in dem vorliegenden Gesetzentwurf schon lange Praxis sei, sodass durch das Inkrafttreten des Gesetzes keine Schlechterstel-

lung erfolge, außerdem seien entsprechende Regelungen auch in anderen Bundesländern umgesetzt worden. Eine Schlechterstellung gegenüber den Strafgefangenen sehe sie außerdem deshalb nicht, weil es bei Untersuchungshäftlingen anders als bei Strafgefangenen keine Verpflichtung gebe, einer Beschäftigung nachzugehen und bei ihnen auch keine Abzüge vorgenommen würden.

Zu der von Abg. Beran angesprochenen Problematik des Richtervorbehalts verweist sie zum einen auf die Stellungnahme des Ministeriums. Die Fraktionen von CDU und FDP hätten dies konsequent aus der Landesgesetzgebung herausgehalten, da andernfalls eine Durchbrechung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern stattfinden würde.

Abg. G. Koch stellt fest, dass zwischen den Fraktionen in ganz wesentlichen Bereichen Übereinstimmung erzielt worden sei. Es habe im Rahmen der Gesetzesberatungen eine konstruktive Zusammenarbeit gegeben. Zum Problem der Einführung eines neuen Richtervorbehalts verweist er auch darauf, dass ohnehin jede Maßnahme im Zusammenhang mit dem Gesetz unter dem Vorbehalt der richterlichen Überprüfung stehe. Auch vor diesem Hintergrund gebe es keine Notwendigkeit, in diesem Bereich den Richtervorbehalt auch noch gesetzlich zu manifestieren.

Abg. Fürter möchte von der Landesregierung wissen, ob im Zusammenhang mit den Beratungen über die Vorlage eines neuen Strafvollzugsgesetzes das Thema Arbeitspflicht in der Straftaft diskutiert werde und ob schon abzusehen sei, dass an dieser festgehalten werden solle. - AL Hurlin, Leiter der Abteilung Justizvollzug im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration, antwortet, richtig sei, dass die Begründung der unterschiedlichen Behandlung von Untersuchungs- und Strafhäftlingen in diesem Punkt neu überdacht werden müsste, wenn die Arbeitspflicht für Strafgegangene abgeschafft würde. Das Landesstrafvollzugsgesetz befinde sich zurzeit auf der Grundlage eines Musterentwurfs in den Beratungen. Im Land sei man sich eigentlich darüber einig, dass die Arbeitspflicht kein Element des Vollzuges sein sollte. Nach dem Bundesstrafvollzugsgesetz gebe es jedoch nach wie vor die Arbeitsverpflichtung.

St Dölp weist darauf hin, dass der von CDU und FDP vorgelegte Änderungsantrag zu § 44 Abs. 3 des Gesetzentwurfs aus Sicht des Ministeriums problematisch sei, da die Norm mit den Worten beginne: „Die Anstalt kann...“. Mit dieser Einleitung werde das Ermessen der Anstalt in dieser Frage normiert. Dem stehe der in dem Änderungsantrag vorgesehene letzte Halbsatz entgegen, in dem formuliert werde: „... wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.“ Damit werde die Ermessensformulierung von Beginn des Satzes auf einen konkreten Fall zugespitzt, das Ermessen also schon von vornherein eingeschränkt. - Abg.

Ostmeier erklärt, die Fraktionen von CDU und FDP stünden zu dem vorgelegten Änderungsantrag zu § 44 Abs. 3.

In der anschließenden Abstimmung wird der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, [Drucksache 17/1322](#), dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen von SPD und SSW zur Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD, [Umdruck 17/2980](#), wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE und SSW und bei Enthaltung der Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP wird der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP, [Umdruck 17/3073](#), mit den zusätzlich mündlich vorgetragenen Änderungen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SSW angenommen.

In der Schlussabstimmung über den vorliegenden Gesetzentwurf empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE und SSW bei Enthaltung der Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein, [Drucksache 17/1255](#), in der so geänderten Fassung anzunehmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Aktenvorlagebegehren im Fall des Todes eines Häftlings in der Justizvollzugsanstalt Neumünster**

Vorlage des Abg. Heinz-Werner Jezewski (DIE LINKE)

[Umdruck 17/3043](#) (neu)

St Dölp weist darauf hin, dass es seit dem letzten Bericht vor dem Ausschuss über den Tod des Häftlings in der Justizvollzugsanstalt Neumünster einen neuen Erkenntnisstand gebe. Diesen werde jetzt der Leiter der Justizvollzugsanstalt Neumünster, Herr Alisch, vortragen.

Herr Alisch führt unter anderem aus, der zu Tode gekommene Gefangene, der unter bis zu sechs verschiedenen Alias-Namen in den Akten unterschiedlicher Behörden geführt werde, sei am 14. Oktober 2011 der Justizvollzugsanstalt Neumünster zugeführt worden. Zuvor sei er in Hamburg verhaftet worden, und zwar in einem Fernzug von Paris nach Kopenhagen. Er habe unter Diebstahlverdacht gestanden und hätte sich außerdem nicht ausweisen können. Deshalb sei er in die Untersuchungshaftanstalt Hamburg gekommen und auch in Hamburg zu 60 Tagessätzen zu 10 € verurteilt worden. Nachdem der Gefangene aus der Untersuchungshaft entlassen worden sei, habe er sich auf den Weg nach Norwegen gemacht. Er habe in drei skandinavischen Ländern Asylanträge gestellt. In Puttgarden sei er erneut verhaftet worden, weil er sich nicht habe ausweisen können beziehungsweise wieder mit falschen Papieren unterwegs gewesen sei. Nach dem Beschluss des Amtsgerichtes Oldenburg sei er in die Abschiebehaftanstalt Rendsburg gekommen. Dort sei er jedoch nicht lange geblieben, da aufgrund eines europäischen Haftbefehls ein erneuter Beschluss des Generalstaatsanwalts in Schleswig ergangen sei, dass er in Auslieferungshaft zu verlegen sei. Hintergrund des Beschlusses sei die Bitte von britischen Behörden um Auslieferung gewesen, da es einen dringenden Tatverdacht gegeben habe, dass der verstorbene Häftling in England seine von ihm getrennt lebende Ehefrau versucht habe zu töten, indem er mehrere Messerstiche auf den Leib der Ehefrau verübt habe.

Herr Alisch erklärt, in dem Augenblick, in dem eine Auslieferungshaft beantragt werde, werde für einen Gefangenen in Schleswig-Holstein die Untersuchungshaftanstalt Neumünster zuständig. Dementsprechend sei auch der in Rede stehende Häftling am 14. Oktober 2011 in die Untersuchungshaftanstalt Neumünster überstellt worden. Er sei zunächst einer medizinischen Abteilung zugestellt worden. Der dortige Sanitäter habe die Medikation, die der Gefangene zuvor in Rendsburg bekommen habe, übernommen und festgelegt, dass diese bis Mon-



tag fortgesetzt werden solle. An dem Tag sei er dann dem Anstaltsarzt überstellt worden. Dieser habe ihn untersucht und beschlossen, dass die Medikation reduziert werden solle. Die Mittagsdosis des Substitutionsmedikaments sei gestrichen worden. Der Gefangene sei damit nicht einverstanden gewesen und habe den Anstaltsarzt sinngemäß gefragt, ob er ihn denn umbringen wolle, dann könne er sich auch gleich selbst umbringen. Die Unterhaltung habe auf Englisch stattgefunden. Dies sei offensichtlich ohne Probleme möglich gewesen. Jedenfalls habe ihm - so Herr Alisch weiter - der Anstaltsarzt das so versichert.

Der Anstaltsarzt habe die Bemerkung des Gefangenen ernst genommen und daraufhin eine Beobachtung empfohlen. Das habe dazu geführt, dass der Gefangene in eine andere Zelle verlegt worden sei und ihm alle Dinge abgenommen worden seien, mit denen er sich das Leben nehmen könnte. Grundsätzlich werde jeder, der unter Beobachtung stehe, am nächsten Tag erneut dem Anstaltsarzt vorgeführt, damit dieser überprüfen könne, ob diese beengende Maßnahme für den Gefangenen auch weiter fortgesetzt werden müsse. Der Gefangene habe bei dieser erneuten Vorführung erklärt, das sei ein Missverständnis gewesen, er habe nur gemeint, ob er ihn durch den Medikamentenentzug umbringen wolle. Darüber hätten Anstaltsarzt und Gefangener sehr lange und ausführlich gesprochen. Das sei auch in dem Anstaltsbericht so dokumentiert. Der Gefangene sei dann mehr oder weniger durch die Empfehlung des Arztes aus der Beobachtung herausgenommen und wieder in die normale Haft aufgenommen worden. Der zuständige Abteilungsleiter habe mit dem Gefangenen darüber gesprochen. Bei diesem Gespräch sei auch eine weitere Abteilungsleiterin, die gut Englisch spreche, anwesend gewesen und habe ebenfalls ein Gespräch mit dem Gefangenen geführt. Am darauffolgenden Tag habe außerdem auch ein Gespräch eines weiteren Mitarbeiters mit dem Gefangenen stattgefunden. Bei diesem Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes handele es sich um einen Muttersprachler, der noch einmal ausführlich mit dem armenischen Gefangenen über diese Situation gesprochen habe und diesen auch über die Gepflogenheiten des Anstaltsdienstes belehrt habe.

Herr Alisch führt weiter aus, der Gefangene sei nach diesen ganzen Gesprächen wieder in dem normalen Haftraum untergebracht worden und habe alle seine Gegenstände zurückbekommen, die auch den anderen Gefangenen zur Verfügung stünden. Dazu gehöre auch ein Feuerzeug.

Er geht sodann auf die Situation in der Nacht vom 20. auf den 21. Oktober 2011 näher ein. Der zu Tode gekommene Häftling sei im sogenannten B-Haus der Anstalt untergebracht gewesen. Das Haus habe 120 Haftplätze auf vier Ebenen mit durchbrochenen Geschossdecken. In dem Haus gebe es eine Art Glaskasten, einen Aufsichtsraum für die Beamten, die daraus die gesamten Galerien überblicken könnten. In dieser Nacht habe ein Mitarbeiter des Voll-

zugsdienstes - das entspreche der Nachtdienstordnung - in dem Büro gesessen. Dieser habe mitgeteilt, dass er zwei bis drei Minuten vor ein Uhr nachts ein Möbelrücken wahrgenommen habe. Vor diesem Zeitpunkt sei es absolut ruhig gewesen. Es habe auch keinerlei Meldungen von irgendwelchen Gefangenen gegeben. Das Geräusch, dieses Möbelrücken, sei von ihm aber nicht zu lokalisieren gewesen. In dem Augenblick, in dem er das Büro verlassen wollte, um zu untersuchen, woher dieses Geräusch komme, sei ein Lichtsignal eines Gefangenen aus der Abteilung über der Abteilung, in dem der zu Tode gekommene Gefangene untergebracht gewesen sei, erfolgt. Dieser Gefangene, der das Lichtsignal ausgelöst habe, sei dem Mitarbeiter als ein bisschen labil bekannt gewesen. Der Mitarbeiter habe sein Dienstzimmer verlassen und sofort Brandgeruch wahrgenommen. Zunächst sei er zu dem Haftraum des Gefangenen gegangen, der sich mit dem Lichtsignal gemeldet habe. Er habe durch die Haftraumtür Kontakt zu diesem aufgenommen. Beamten sei grundsätzlich untersagt, nachts die Türen zu öffnen. Der angesprochene Gefangene habe sich sinngemäß dahingehend geäußert, er habe Brandgeruch wahrgenommen, es müsse irgendwo brennen. Der Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt habe gesagt, ja, das wisse er schon und sei dann runter zur Abteilung 2 gerannt, um den Brandgeruch genauer zu lokalisieren. Gleichzeitig habe er zwei seiner Kollegen, in das Haus beordert. Als diese beiden Kollegen angekommen seien, habe der erste Beamte bereits den Nachtdienstleiter informiert gehabt, der in einem anderen Haus in der Sicherheitszentrale sitze und für die Abarbeitung der Alarme zuständig sei. Er habe diesen direkt gebeten, die Feuerwehr und die Polizei zu informieren. Danach hätten sich die Ereignisse überschlagen, mehrere Dinge seien gleichzeitig abgelaufen. Die beiden zur Hilfe gekommen Beamten hätten versucht, mit dem Beamten aus dem B-Haus zusammen die Tür zu finden, hinter der das Feuer ausgebrochen gewesen sei. Sie hätten die Tür anhand des Qualms, der unter ihr hervorgequollen sei, dann lokalisiert und zu dritt versucht, diese zu öffnen. Das sei ihnen nicht gelungen. Zeitgleich, nämlich nach dem Brandbericht um 1:03 Uhr, sei die Feuerwehr alarmiert worden. Diese sei sofort ausgerückt und um 1:10 Uhr vor Ort gewesen. Das sei so schnell möglich gewesen, da die Anstalt in Neumünster nur circa 200 m von der Feuerwehr entfernt liege.

Herr Alisch berichtet weiter, dass die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt, die an der Pforte Dienst getan hätten, die Alarmierung der Feuerwehr mitgehört und entsprechend gehandelt hätten, nämlich beide Torflügel der Anstalt geöffnet hätten. Das sei grundsätzlich während der Nachtzeit problematisch. Die Brandordnung sehe aber vor, dass Lebenretten immer vorrangig vor Sicherheitsbedenken habe. Die Feuerwehr habe sofort nach ihrem Eintreffen damit begonnen, mit Brechstangen die Tür aufzuhebeln. Nach dem Öffnen der Tür habe sich eine Art Feuersturm und unheimlich viel Qualm auf den Flur ausgebreitet. Die Feuerwehr habe sofort mit den Löscharbeiten begonnen.

Es sei festgestellt worden, dass in dem Haftraum vor der Tür das Inventar angehäuft gewesen sei. Es hätten sich dort unter anderem ein Schrank, ein Stuhl und auch das Bettgestell - hochkant aufgestellt - befunden. Dieses Inventar hätte zunächst gelöscht werden müssen, bevor die Feuerwehr in den Haftraum habe vordringen können. Der Gefangene sei unter dem Fenster des Haftraums zusammengesackt aufgefunden worden. Er habe noch gelebt, als man ihn dort geborgen habe, sei dann aber sofort verstorben.

Herr Alisch informiert darüber, dass die große Menge Qualm, die aus dem Haftraum herausgedrungen sei, sich unter dem Dach des Hauses abgelagert habe. Deshalb habe die Feuerwehr dringend empfohlen, die Gefangenen aus diesem Hafthaus zu evakuieren. Dieser Empfehlung sei auch gefolgt worden. Die Nachtdienstbesatzung, die in der JVA in der Nacht unter zehn Personen liege, habe sofort mit der Evakuierung der 30 Strafgefangenen begonnen. Diese seien in ein anderes Hafthaus geführt und dort von Notärzten untersucht worden. Die Polizei Neumünster habe der Haftanstalt ebenfalls Hilfestellung geleistet, da immer noch das große Tor der Anstalt geöffnet gewesen sei. Obwohl sich die Gefangenen dann außer Verschluss aufgehalten hätten, da sie in einem Besuchsraum versammelt gewesen seien, sei es nicht zu einem Fluchtversuch oder ähnlichem gekommen. Die Gefangenen seien sehr verstört gewesen, auch noch, als er selbst - so Herr Alisch weiter - in dieser Nacht in der Haftanstalt angekommen sei. Er sei ab circa 2 Uhr vor Ort gewesen und habe die Gefangenen darüber informiert, was passiert sei. Die Gefangenen hätten sehr viel Verständnis für die Situation gezeigt.

In dem Hafthaus B seien dann die Oberlichter geöffnet worden. Dadurch habe sich der Rauch auch schnell verzogen und die Gefangenen hätten nach zwei bis drei Stunden wieder in ihre Hafträume zurückkehren können.

Herr Alisch stellt fest, dass die Mitarbeiter, die versucht hätten, die Haftraumtür des zu Tode gekommenen Gefangenen zu öffnen und daran gescheitert seien, außerordentlich dadurch belastet worden seien, dass sie während dieser Zeit gehört hätten, wie der Gefangene geschrien habe, deshalb sei auch das Kriseninterventionsteam mobilisiert worden. Auch die Anstaltspastorin sei mit einbezogen worden. Die vier am stärksten betroffenen Beamten seien außerdem ins Krankenhaus geschickt worden. Hintergrund seien weniger gesundheitliche Schäden durch die Qualmentwicklung gewesen, sondern vor allen Dingen, dass sie nervlich sehr stark belastet gewesen seien und der Hilfe bedurft hätten.

In der anschließenden Aussprache bittet zunächst der Vorsitzende, Abg. Rother, um eine Stellungnahme zu den Vorwürfen, die in der Presse zu lesen gewesen seien, nämlich das zum einen die diensthabenden Beamten nicht rechtzeitig reagiert hätten, zum anderen dass der Anstaltsleiter nach dem Vorfall die Gefangenen habe „antreten lassen“, und ihnen gesagt habe,

sie sollten über den Vorfall den Mund halten. - Herr Alisch führt dazu aus, natürlich hätten mehrere Gefangene Notsignale gedrückt, als sich der Qualm immer weiter ausgebreitet habe. Das sei aber zu dem Zeitpunkt gewesen, als die Feuerwehr schon alarmiert gewesen sei und sich die Beamten darum bemüht hätten, die Zellentür zu öffnen. Sie hätten deshalb verständlicherweise auf diese Notsignale nicht direkt reagiert, da sie etwas anderes zu tun gehabt hätten, als andere Gefangene zu informieren und ihnen mitzuteilen, was passiert sei. Es gebe keinerlei Aufzeichnungen darüber, dass vor der Alarmierung der Feuerwehr Notsignale von anderen Gefangenen eingegangen seien. Ausnahme sei der eine Gefangene, der - wie er eben ausgeführt habe - zunächst das Lichtsignal gegeben habe und zu dem der Beamte auch höchstpersönlich hingegangen sei, bevor er selbst nach dem Rechten gesehen habe.

Zu dem Vorwurf, dass er - so Herr Alisch weiter - jemandem den Mund verboten haben solle, könne er nur sagen, dieser sei an den Haaren herbeigezogen und absurd. Ein solcher Versuch, wenn es ihn gegeben hätte, wäre auch jenseits der Realität, da es den 30 Gefangenen jederzeit möglich sei zu telefonieren und alle gewünschten Medien anzurufen. Richtig sei allerdings, dass er - da könne es möglich sein, dass Gefangene zugehört und das falsch interpretiert hätten - in einem Gespräch mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr im Besuchsraum abgesprochen habe, dass er die Pressearbeit übernehmen werde. Er halte es für sinnvoll, dass sich die Beteiligten darüber absprächen, wer die Medienarbeit übernehme. Im Übrigen habe schon um 3 Uhr nachts ihn ein Journalist angerufen und ihn über die Vorfälle befragt. Er - so Herr Alisch - habe die Pressemitteilung am nächsten Tag veröffentlicht und auch einen Bericht für die Aufsichtsbehörde erstellt.

Herr Alisch stellt fest, dass die Berichterstattung in diesem Fall schlichtweg nicht der Wahrheit entspreche. Der Kollege, der in dieser Nacht Dienst gehabt habe, leide außerordentlich unter diesen Zeitungsberichten, in denen ihm menschenverachtendes Handeln unterstellt werde. Die Aussage in dem Artikel „eine Reaktionszeit von 30 Minuten sei keine Seltenheit“ müsse relativiert werden. Er könne da nur an die tägliche Situation denken, wenn die Gefangenen ihre Freistunde haben wollten. Da könne es Zeiten geben, in denen im ganzen Haus 40 Lichtsignale auf einmal gegeben würden, weil alle diese Gefangenen kundtun wollten, dass sie jetzt in die Freistunde gehen wollten. Es sei nicht auszuschließen, dass es dann zu längeren Reaktionszeiten komme. Nachts werde das aber außerordentlich ernst genommen. Es sei wichtig, dass Mitarbeiter dann auch sofort reagierten. Dazu seien sie verpflichtet, und das sei auch in dem vorliegenden Fall passiert.

Abg. Rother fragt, ob es seitens des Ministeriums auf diesen Presseartikel noch eine Reaktion geben werde. - St Dölp antwortet, er habe noch nicht mit dem Minister besprochen, ob man

auf den Presseartikel reagieren wolle, das werde noch geklärt. Vielleicht sei es auch besser, das laufende Ermittlungsverfahren zunächst abzuwarten.

Abg. Beran erklärt, aus seiner Sicht erscheine ihm der jetzt ausführlich gegebene Bericht durch Herrn Alisch schlüssig. Nachdenklich gemacht habe ihn aber, dass der Beirat der Justizvollzugsanstalt im Zusammenhang mit diesem Vorfall nicht informiert worden sei. Er habe sich gefragt, wozu ein Beirat überhaupt da sei, wenn er auf Zeitungsartikel angewiesen sei, um zeitnah informiert zu werden. Das werde er noch einmal mit dem Justizminister persönlich klären.

Der Ausschuss nimmt den mündlichen Bericht zur Kenntnis.

Abg. Jezewski erklärt, er wolle das von ihm vorgelegte Akteneinsichtsbegehren, [Umdruck 17/3043](#) (neu) weiter dahingehend präzisieren, dass Akteneinsicht „in die beim Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration geführten Akten“ nach Artikel 23 Abs. 2 der Landesverfassung gewährt werden solle.

Im Folgenden unterstützen die Abgeordneten Thomas Rother (SPD), Dr. Michael von Abercron (CDU), Petra Nicolaisen (CDU), Barbara Ostmeier (CDU), Dr. Kai Dolgner (SPD), Andreas Beran (SPD), Ingrid Brand-Hückstädt (FDP), Gerrit Koch (FDP), Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Heinz-Werner Jezewski (DIE LINKE) und Anke Spoorendonk (SSW) das Aktenvorlagebegehren in [Umdruck 17/3043](#) (neu) mit der vorgetragenen Ergänzung durch Abg. Jezewski. Damit erhält es die nach Artikel 23 Abs. 2 erforderliche Unterstützung durch die Ausschussmitglieder.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, schließt die Sitzung um 15 Uhr.

gez. Thomas Rother  
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin